

## Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: BgA/139/2020**

Referat:	Bürgermeisteramt	Datum:	27.04.2020
Ansprechpartner:	Norbert Wieser	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Geschäftsleitung		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Marktgemeinderat Wendelstein	07.05.2020	öffentlich

### **Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte**

#### **Sachverhalt:**

Nach der Wahl sind die gewählten weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister gemäß Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte (KWBG) zu vereidigen. Dies trifft nicht für jene Gewählten zu, die am Ende der vorhergehenden Amtszeit des Marktgemeinderats das Amt bereits innehatten.

Art. 27 KWBG hat folgenden Wortlaut:

(1) <sup>1</sup>Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. <sup>2</sup> Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) <sup>1</sup> Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. <sup>2</sup> Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Vereidigung nimmt der erste Bürgermeister vor.

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister